H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. November 2002	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 02	Fünfte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung ..... *Ändert GVBl. II 322-78*	686
19. 11. 02	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege ..... *Ändert GVBl. II 20-23*	688
18. 11. 02	Verordnung zur Bereinigung des Siedlungsrechts ..... *GVBl. II 362-65; ändert GVBl. II 800-46; hebt auf GVBl. II 362-5, 231-50, 362-61*	689
12. 11. 02	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ..... *Ändert GVBl. II 40-18*	691
7. 11. 02	Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung ..... *Ändert GVBl. II 85-52*	693
–	Berichtigung	694

Fünfte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung*)

Vom 18. November 2002

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung in der Fassung vom 8. August 1994 (GVBl. I S. 323, 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs" durch „vier" ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" und die Angabe „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG" durch „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG" ersetzt.

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Ausbildung in der Verwaltung (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG) leitet das Ministerium des Innern, jedoch weist das Regierungspräsidium die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen zu. Bei Zuweisung zu einer § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG zuzuordnenden Ausbildungsstelle der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) handelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Regierungspräsidium. Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums richtet sich nach dem Sitz des Landgerichts, zu dem die Zuweisung in der ersten Ausbildungsstation erfolgte."

   c) In Abs. 4 werden die Angabe „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 JAG" durch „§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG" und die Angabe „§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG" durch „§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG" ersetzt.

   d) In Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 JAG)" ersetzt.

3. In § 14 Abs. 3 Nr. 5 werden vor dem Wort „ein" die Worte „eine Erklärung über den aktuellen Gesundheitszustand, auf besondere Aufforderung" eingefügt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „einschließlich des Prüfungsverfahrens" gestrichen und die Worte „nach den" durch die Worte „in entsprechender Anwendung der" ersetzt.

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Während der Einführungsarbeitsgemeinschaften, der Ausbildungslehrgänge und der für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten vorgesehenen Zeit dürfen Urlaub und Dienstbefreiung nicht gewährt werden."

   c) In Abs. 4 wird das Wort „Wahlstation" durch „Station" ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „43" durch „50" ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden die Worte „beiden Ausbildungsstellen" durch „Ausbildungsstelle" ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „unbeschadet" die Worte „und in der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG)" eingefügt und die Worte „bis auf drei Monate und" durch das Wort „sowie" und die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG) bis auf zwei Monate" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG) jeweils bis auf zwei Monate" ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG)" durch die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG), in der Wahlpflichtstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG)" sowie der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG)" ersetzt.

7. In § 21 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2 JAG)" durch „(§ 24a Abs. 1 JAG)" ersetzt.

8. In § 21a wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3)" ersetzt.

9. § 21b wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Ministerium der Justiz, bei der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport," durch „von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei der Aus-

*) Ändert GVBl. II 322-78

bildungsstelle nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG im Benehmen mit dem Regierungspräsidium" ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4)" durch „(§ 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 5)" ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Angabe „§ 25 Abs. 2 oder 3 JAG" durch „§ 25 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 JAG" und die Angabe „§ 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG" durch „§ 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG" ersetzt.

10. Als § 21c wird eingefügt:

„§ 21c
Wahlpflichtstation

Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Wahlpflichtstation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mitzuteilen, zu welcher Ausbildungsstelle die Zuweisung erfolgen soll, sowie, zu welcher anderen Ausbildungsstelle die Zuweisung vorgenommen werden soll, falls die Ausbildungsplätze bei der gewünschten Ausbildungsstelle nicht ausreichen. Teilt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Wahl nicht rechtzeitig mit, erfolgt die Zuweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Einem Antrag auf Zuweisung zu einer nicht deutschsprachigen Ausbildungsstelle ist ein geeigneter Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse beizufügen."

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Ministerium der Justiz, bei den Ausbildungsstellen nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 JAG im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium," durch „von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei der Ausbildungsstelle nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 JAG im Benehmen mit dem Regierungspräsidium" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2, § 32 Abs. 1 JAG)" durch „(§ 24a Abs. 1, § 32 Abs. 1 JAG)" ersetzt.

12. In § 23 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG)" durch „nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG" ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2 JAG)" durch „(§ 24a Abs. 1 JAG)" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Pflichtausbildungsstellen" die Angabe „nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JAG" eingefügt.

14. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „erstinstanzlichen Zivilsachen" durch „der Wahlpflichtstation" ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an den Lehrgängen geht jedem anderen Dienst vor."

c) Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium der Justiz regelt die Durchführung der Lehrgänge."

15. In § 25 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2 JAG)" durch „(§ 24a Abs. 1 JAG)" ersetzt.

16. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „das Regierungspräsidium" durch „die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts" ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die am Tage des In-Kraft-Tretens zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen sind, beenden das Prüfungsverfahren nach den bisher für sie geltenden Vorschriften.

(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgenommen haben, gilt die Juristische Ausbildungsordnung in der bisher für sie geltenden Fassung.

Wiesbaden, den 18. November 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Dr. Wagner

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)

Vom 19. November 2002

Aufgrund des

1. § 22c Abs. 2 und § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481),

2. § 16a Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. S. 3390),

3. § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2002 (GVBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. a) nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte

aa) die Strafsachen ganz oder teilweise,

bb) Entscheidungen bestimmter Art in Strafsachen,

cc) Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes

zuzuweisen,

b) nach § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelssachen zu bilden,".

2. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt,".

3. Als Nr. 35 und 36 werden angefügt:

„35. nach § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz die Aufgaben der Kontaktstellen im Sinne des Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Errichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) einer Landesbehörde zuzuweisen,

36. die in § 36b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes genannten, vom Rechtspfleger wahrzunehmenden Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister der Justiz

Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 20-23

Verordnung zur Bereinigung des Siedlungsrechts

Vom 18. November 2002

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98),
2. § 1 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),
3. § 26 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

wird verordnet:

Artikel 1[1])

Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

§ 1

Als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes werden bestimmt:

1. die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit oder ohne Wohnhaus an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes,
2. der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder einer Hofstelle anstelle einer Maßnahme nach Nr. 1,
3. die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus einem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen,
4. umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes,
5. sonstige betreuungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung,

soweit diese Maßnahmen unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde durchgeführt werden.

§ 2

Die Mindestgröße der Grundstücke, die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird auf 0,5 ha festgesetzt.

§ 3

(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Siedlung.

(2) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung – Bereich Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz – ist Siedlungsunternehmen nach § 1 und Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2002 (GVBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Aufgaben der Siedlung und der" gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden

1. die Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 62)[3]), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588),
2. die Siebente Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 3. Dezember 1997 (GVBl. I S. 402)[4]),
3. die Verordnung über die Bestimmung von Maßnahmen als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 130)[5]),
4. die Verwaltungsanordnung über die Förderung der Umwandlung von Pacht in Eigentum als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 2. Februar 1965 (StAnz. S. 257)[6]),
5. die Verwaltungsanordnung über die Eingliederung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Landwirtschaft nach dem Flüchtlingshilfegesetz und die Anerkennung solcher Maßnahmen als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 7. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 17)[7]),
6. die Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften als Siedlung im Sinne des

[1]) GVBl. II 362-65
[2]) Ändert GVBl. II 800-46
[3]) Hebt auf GVBl. II 362-5
[4]) Hebt auf GVBl. II 231-50
[5]) Hebt auf GVBl. II 362-61
[6]) GVBl. II –
[7]) GVBl. II –

Reichssiedlungsgesetzes vom 16. Juni 1967 (StAnz. S. 1036)[8]),

7. die Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsvorhaben im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1970 (StAnz. S. 589)[9]),
8. die Verwaltungsanordnung über die Anerkennung der Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 6. Juli 1971 (StAnz. S. 1374)[10]),
9. die Verwaltungsanordnung über die Anerkennung von Maßnahmen des Einzelbetrieblichen Förderprogramms als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungssgesetzes vom 15. Juni 1972 (StAnz. S. 1344)[11]),
10. die Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs von Familienheimen durch landwirtschaftliche Arbeitnehmer als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 8. August 1973 (StAnz. S. 1900)[12]),
11. die Anordnung über die Anerkennung von Maßnahmen der Eingliederung in die Landwirtschaft nach dem Flüchtlingshilfegesetz als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 19. September 1977 (StAnz. S. 2039)[13]).

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

[8]) GVBl. II –
[9]) GVBl. II –
[10]) GVBl. II –
[11]) GVBl. II –
[12]) GVBl. II –
[13]) GVBl. II –

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)

Vom 12. November 2002

Aufgrund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),

2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,

3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78),

4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794),

   b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715),

   c) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),

   d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638),

   e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,

   f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467),

   g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387),

   h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),

   i) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Juni 2001 (BGBl. I S. 1019), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715),

   j) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),

   k) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3105),

   l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810)

   jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet:

*) Ändert GVBl. II 40-18

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 25 wird durch folgende Angabe ersetzt:
      „§ 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmern".
   b) Die Angabe zu § 27 wird durch folgende Angabe ersetzt:
      „§ 27 Steuerabzug bei Bauleistungen".
   c) Nach § 27 wird eingefügt:
      „§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".

2. In § 1 wird die Zahl „26" durch die Zahl „27" ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe „50 Millionen DM" jeweils durch die Angabe „25 Millionen Euro" ersetzt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Umsatzsteuer

Die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer richtet sich nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794)."

5. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitnehmer" durch das Wort „Arbeitnehmern" ersetzt.
   b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der entsprechend tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmer ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig; dies gilt auch für die Verwaltung der Lohnsteuer. Satz 1 gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmer. § 20a Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bleiben unberührt."

6. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

Für die Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig. § 20a Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt."

7. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Steuerabzug bei Bauleistungen

(1) Die Bauabzugsbesteuerung obliegt grundsätzlich dem Finanzamt, das für die Besteuerung des Leistenden nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Werden die lohnsteuerlichen Aufgaben als Betriebsstättenfinanzamt nach § 6 einem anderen Finanzamt zugeordnet, so ist dieses für die Bauabzugssteuer zuständig.

(3) Die §§ 13, 14 und 16 gelten sinngemäß."

8. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

Art. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 8. Dezember 2000 (GVBl. I S. 530) wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. November 2002

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung*)

Vom 7. November 2002

Aufgrund des § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 324), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
      „2. Abwasserkanäle für häusliches Abwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen,"
   b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 2" durch „Nr. 3" ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 4 werden die Worte „vom 9. Februar 1999 (BGBl. I S. 87)" ersetzt durch die Worte „vom 20. September 2001 (BGBl. I S. 2441), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2497)".
   b) Satz 6 wird gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „oder in Verwaltungsvorschriften nach § 7 der Abwasserverordnung" gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
   „Der Unternehmer der Abwasseranlage kann die Nachweise der Eigenkontrolle und der Kontrolle der Einleitung Dritter in Abstimmung mit der Wasserbehörde auch mittels der elektronischen Datenverarbeitung vorlegen."

6. In § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „DIN/EN 45001" durch die Worte „DIN EN ISO 17025" ersetzt.

7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Anerkennungsbehörde für Untersuchungsstellen für Abwasser und für Prüfstellen für Durchflussmessungen ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie."

8. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
   b) Als Satz 2 wird angefügt:
      „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

9. In Anhang 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1" durch „Nr. 2" ersetzt und die Angabe „Nr. 2" durch „Nr. 3" ersetzt.

10. In Anhang 3 Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:
    „Bei nicht öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt die Zuordnung der Ausbaugröße zur Größenklasse nach der BSB-Belastung entsprechend dem Anhang 1 der Abwasserverordnung."

11. In Anhang 4 Nr. 3 b) werden die Worte „oder der Abwasser-Verwaltungsvorschrift" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2002

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 85-52

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder vom 28. September 2002 (GVBl. I S. 637)

In Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 13 Abs. 1 der Kurbeitragsordnung) ist das Datum „1. Januar 2003" durch das Datum „1. Januar 2000" zu ersetzen.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 272,00 Euro 0,075
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows Updates	je Euro 272,00 je Euro 108,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe: **Gesamtausgabe** **jedes Update**	 **Euro 105,00** **Euro 81,00**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.